

## Physik als Lehramt am Gymnasium

Willkommen am Department für Physik an der Friedrich-Alexander-Universität! Das Lehramtsstudium (Gymnasium) ist in den ersten Semestern weitgehend identisch mit dem Bachelor-Studium. Ein paar Besonderheiten möchten wir Ihnen heute mitteilen:

1. Homepage der Didaktik: [www.didaktik.physik.uni-erlangen.de](http://www.didaktik.physik.uni-erlangen.de) enthält links zu Prüfungsordnungen, sowie weitere Informationen für Lehramtsstudierende und Lehrer.
2. Prüfungsordnungen. Das Lehramtsstudium wird durch die LPO I geregelt, die Ausgestaltung an der FAU erfolgt mit der Lehramtsprüfungsordnung LAPO sowie der Fachprüfungsordnung Physik. Die Fachprüfungsordnung enthält den Studienplan.
3. Wahlfächer: Jede Lehrveranstaltung der Physik kann als physikalisches Wahlfach eingebracht werden, wenn es nicht schon Pflichtmodul ist.
4. Freier Bereich: Die LPO I verlangt ECTS, die nicht durch die jeweiligen Fachprüfungsordnungen festgelegt sind, sondern den sogenannten freien Bereich bilden. Sie können beliebige Module aus dem Lehrangebot Physik einbringen, sie werden aber nicht benotet.
5. Zweites Unterrichtsfach Informatik, Geographie oder Englisch: Für die Module der theoretischen Physik werden fundierte Mathematikkenntnisse gebraucht. Die Mathematik für Physiker bzw. Materialphysiker wird dringend empfohlen. Die Mathematikmodule können als Wahlfach oder in den freien Bereich eingebracht werden.
6. Schulpraktikum: Das fachdidaktische Praktikum ist nach dem Orientierungspraktikum und dem schulpädagogischem Praktikum der krönende Abschluss. Es werden fundierte Grundkenntnisse in Didaktik der Physik erwartet. Da das Praktikumsamt diese Kenntnisse nicht überprüft, sind Sie für die Kompetenzen selbst verantwortlich. Studierende, die sich ohne das Modul DDP-1 zum Praktikum anmelden, werden von uns nicht unterstützt.
7. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen der Didaktik erfolgt über StudOn. Aufgrund der individuellen Betreuung in Experimentiergruppen und Seminaren mit maximal 10 Studierenden müssen wir das Lehrangebot zeitig planen und bitten daher um rechtzeitige Anmeldung.
8. Die Zulassungsarbeit ist weiterhin durch LPO I geregelt. Eine Bachelorarbeit wird auf Antrag als Zulassungsarbeit (ZA) angerechnet, aber normalerweise wird die ZA direkt als solche formuliert und beim Prüfungsamt eingereicht. Die reguläre Bearbeitungsdauer ist 8 Wochen, es gibt jedoch keine formalen Fristen.
9. Ein Bachelor-Zeugnis wird auf Antrag ausgestellt, wenn die Pflichtmodule der Fachprüfungsordnung bestanden sind. Es gibt keine besonderen Fristen über die LPO 1 hinaus.
10. Studienberatung: Sprechstunde Prof. Meyn ist dienstags 11:30 bis 12:30.